

Satzung der Stadt Mainz

für die unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Vorsorge der zukünftigen Versorgungslasten der Beamtinnen/Beamten der Stadt

Mainz vom 16. Oktober 1997

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 80 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) am 15. Oktober 1997 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Errichtung

Bei der Stadt Mainz wird eine unselbständige Anstalt gegründet, die ein Sondervermögen gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 GemO zur Finanzierung zukünftiger Versorgungslasten ihrer Beamtinnen/Beamten bildet.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Anstalt bildet mit ihrem Anstaltsvermögen ein Rücklage zur Finanzierung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten, deren Hinterbliebenen und der diesen als Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zu

Satzung der Stadt Mainz

für die unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Vorsorge der Versorgungslasten der Beamtinnen/Beamten der Stadt Mainz

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 80 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), am 25. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Errichtung

Bei der Stadt Mainz ist eine unselbständige Anstalt gegründet worden, die ein Sondervermögen gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 GemO zur Finanzierung der Versorgungslasten ihrer Beamtinnen/Beamten bildet.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Anstalt bildet mit ihrem Anstaltsvermögen ein Rücklage zur Finanzierung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten, und deren Hinterbliebenen und der diesen als Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zu

gewährenden Beihilfen, soweit das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1996 begründet worden ist. Die Anstalt erstattet der Stadt auf Anforderung die entsprechenden Ausgaben.

(2) Ansprüche Dritter gegen die Stadt werden nicht begründet.

§ 3

Anstaltsvermögen

(1) Das Anstaltsvermögen bildet sich aus den monatlichen Zuführungen der Stadt Mainz und den daraus erzielten Zinsen. Die Höhe der Zuführungen der Stadt bestimmt sich nach Vomhundertsätzen der jeweiligen Besoldungsausgaben, die jeweils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden, damit die Anstalt ihrer Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Die Anstalt übernimmt die jeweils durch Landesverordnung festgesetzten Vomhundertsätze für den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz. Die Festsetzung der Vomhundertsätze ist bei sich ändernden Verhältnissen entsprechend anzupassen.

gewährenden Beihilfen, soweit das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1996 begründet worden ist.

Auch für die vor dem 1. Januar 1997 begründeten Beamtenverhältnisse kann im Einzelfall eine Rücklage gebildet werden. Die Anstalt erstattet der Stadt auf Anforderung die entsprechenden Ausgaben.

(2) Ansprüche Dritter gegen die Stadt werden nicht begründet.

§ 3

Anstaltsvermögen

(1) Das Anstaltsvermögen bildet sich aus den monatlichen Zuführungen der Stadt Mainz und den daraus erzielten Zinsen. Die Höhe der Zuführungen der Stadt bestimmt sich nach Vomhundertsätzen der jeweiligen Besoldungsausgaben, die jeweils nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden, damit die Anstalt ihrer Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Die Anstalt übernimmt die jeweils durch Landesverordnung festgesetzten Vomhundertsätze für den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz. Die Festsetzung der Vomhundertsätze ist bei sich ändernden Verhältnissen entsprechend anzupassen.

Die Zuführungen sind aus
Einsparungen im
Verwaltungshaushalt zu
finanzieren.

- (2) Die Anstalt stellt der Stadt auf
Anforderung teilweise oder ganz
das Anstaltsvermögen zu
marktgerechten Konditionen zur
Verfügung. Der
aufsichtsbehördlich genehmigte
Kreditrahmen für die Stadt
Mainz ist hierbei zu beachten.
Der Anstaltszweck darf
hierdurch nicht beeinträchtigt
werden. § 5 Abs. 1 bleibt
unberührt.

§ 4

Geschäftsführung

Die Leitung und Geschäftsführung
obliegen dem Oberbürgermeister. Er
kann die Geschäftsführung
delegieren.

§ 5

Verwaltung und Finanzwesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und
Rechnungswesen der Anstalt
gelten die für die Stadt Mainz
geltenden Vorschriften.

- (2) Die Anstalt stellt der Stadt auf
Anforderung teilweise oder ganz
das Anstaltsvermögen zu
marktgerechten Konditionen zur
Verfügung. Der
aufsichtsbehördlich genehmigte
Kreditrahmen für die Stadt
Mainz ist hierbei zu beachten.
Der Anstaltszweck darf
hierdurch nicht beeinträchtigt
werden. § 5 Abs. 1 bleibt
unberührt.

§ 4

Geschäftsführung

Die Leitung und Geschäftsführung
obliegen dem Oberbürgermeister. Er
kann die Geschäftsführung
delegieren.

§ 5

Verwaltung und Finanzwesen

- (1) Das Haushalts-, Kassen- und
Rechnungswesen der Anstalt
bestimmt sich insbesondere nach
§ 80 Absatz 3 und 4 der GemO
und der für die Stadt Mainz
geltenden Vorschriften.

(2) Die Kassengeschäfte werden durch die Finanzverwaltung wahrgenommen.

(3) Die Rechnung ist von dem Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

(4) Der für die Tätigkeit der Anstalt entstehende Personalkosten- und Sachmittelaufwand wird von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Mainz, 16. Oktober 1997

Stadtverwaltung

gez. Beutel

Oberbürgermeister

(2) Die Kassengeschäfte werden durch das für die Finanzen der Stadt Mainz zuständige städtische Amt wahrgenommen.

(3) Die Rechnung ist von dem Revisionsamt (Rechnungsprüfungsamt im Sinne der GemO) zu prüfen.

(4) Der für die Tätigkeit der Anstalt entstehende Personalkosten- und Sachmittelaufwand wird von der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft und gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Mainz für die unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts zur Vorsorge der zukünftigen Versorgungslasten der Beamtinnen/Beamten der Stadt Mainz vom 16. Oktober 1997“ außer Kraft.

Mainz, 25. Mai 2016

Stadtverwaltung

Oberbürgermeister